



I - Fachbereich I (Ordnung und Soziales)

Wahl der Schiedspersonen

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	15.03.2022	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Herr Thomas Paul van Eimeren, wohnhaft in Wipperfürth, wird zum stellvertretenden Schiedsmann für die Schiedsamsbezirke I und II gewählt.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten der öffentlichen Bekanntmachung.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Keine.

Begründung:

In der Sitzung des Rates vom 10.10.2017 wurden die Herren Reinhard Stephanow und Joachim Becker als Schiedsmänner für die beiden in Wipperfürth bestehenden Schiedsamsbezirke gewählt. Die Amtszeit beider Schiedspersonen endet am 30.09.2022. Beide Schiedsmänner haben erklärt, sich nach insgesamt 10-jähriger Schiedsamtstätigkeit nicht mehr für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung zu stellen.

Nach Anhörung der Fraktionsvorsitzenden des Rates meldete sich ausschließlich Herr van Eimeren als Interessent für die Tätigkeit als Schiedsmann. Damit Herr van Eimeren vorab schon einmal einen umfangreichen Einblick in die Aufgaben des Schiedsamtes erhalten kann, wird vorgeschlagen, Herrn van Eimeren bereits jetzt als stellvertretener Schiedsmann zu wählen.

Der Vorschlag zur Wahl seitens der Verwaltung basiert darauf, dass sich Herr van Eimeren bereits mehrfach mit dem Schiedsmann Stephanow getroffen und großes Interesse an dem Ehrenamt bekundet hat. Herr Stephanow hat einen positiven Eindruck von Herrn van Eimeren und ist der Meinung, dass dieser sehr gut für das Ehrenamt geeignet ist.

Vorab waren Stellungnahmen des Bundes deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen und dem Amtsgericht Wipperfürth einzuholen. Herr Stephanow ist seit

einigen Jahren für den Bereich Wipperfürth als Vorstandsmitglied im Bund der deutschen Schiedsmänner und Schiedsfrauen tätig. Er stimmt stellvertretend für den Bund der deutschen Schiedsmänner und Schiedsfrauen der Wahl von Herrn van Eimeren als stellvertretender Schiedsmann zu. Auch das Amtsgericht Wipperfürth befürwortete den Vorschlag.

Um den Anforderungen des § 3 Abs. 2 des Schiedsamtgesetzes NRW gerecht zu werden, wird vor der endgültigen Neuwahl in diesem Jahr noch einmal eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen, um weitere Interessenten im Bewerbungsverfahren zu berücksichtigen.

Nach § 12 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen tragen die Gemeinden die Kosten des Schiedsamtes. Neben den normalen Sachkosten (wie z. B. Gesetzestexte, Fahrtkosten zu Seminaren etc.) entstehen geringe Kosten für eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung der evtl. Wahl.